

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Nickels, Frau Schoppe,
Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

A. Problem

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 regelt die Zahlung von Unterhaltsvorschüssen oder Ausfalleistungen für Kinder alleinerziehender Mütter oder Väter lediglich für 36 Monate, wenn sich ein Elternteil den Zahlungsverpflichtungen entzieht oder hierzu ganz oder teilweise nicht in der Lage ist. Die Absicherung der Unterhaltsansprüche von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und lediglich für 36 Monate ist unzureichend.

B. Lösung

Mit dem Entwurf zur Abänderung des Unterhaltsvorschußgesetzes sollen die Unterhaltsansprüche von Kindern alleinerziehender Mütter oder Väter, die keinen oder nur teilweise Unterhalt erhalten, bis zum 18. Lebensjahr gesichert werden. Durch die Übernahme der Unterhaltsleistungen aus öffentlichen Mitteln bis zur Höhe des Regelunterhaltes wird der schwierigen Situation von alleinerziehenden Müttern und Vätern, die keinen oder nur teilweisen Unterhalt erhalten, Rechnung getragen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die geschätzten Sachkosten (nichtrückholbare Gelder) werden mit 240 Mio. DM jährlich beziffert.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes**

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1978 (BGBl. I S. 1184), geändert durch Artikel II § 19 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 450), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sechste“ durch das Wort „achtzehnte“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Worte „oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen, oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken“ gestrichen.

c) In Absatz 5 wird Nummer 1 gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 3

Dauer der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsleistung wird längstens bis zum 18. Lebensjahr gezahlt.“

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Januar 1989

Frau Oesterle-Schwerin

Frau Nickels

Frau Schoppe

Frau Trenz

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung**Allgemeines**

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 hat der Tatsache Rechnung getragen, daß alleinerziehende Mütter oder Väter ihre Kinder in der Regel unter erschwerten Bedingungen erziehen. Durch die öffentliche Unterhaltsleistung, die 36 Monate bis zum sechsten Lebensjahr eines Kindes erbracht wird, sollte der besonders erschwerten Situation Rechnung getragen werden, die entsteht, wenn Kinder, die von Alleinerziehenden betreut werden, nicht wenigstens den üblichen Mindestunterhalt bekommen (Drucksache 8/1952).

Das Unterhaltsvorschußgesetz hat sich bewährt, es ist jedoch nicht ausreichend. Spätestens nach dem 6. Lebensjahr entfallen die Beiträge zum Lebensunterhalt des Kindes. Auf Grund von Erhebungen des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter des Deutschen Familienverbandes hat sich herausgestellt, daß während der Zeit der Unterhaltsvorschußleistung nur eine geringe Zahl der Väter zur zuverlässigen Zahlung angehalten werden konnten. Dies hängt nicht zuletzt mit der sich immer weiter verschlechternden Lage, insbesondere auf Grund von Arbeitslosigkeit, zusammen. Beide Verbände halten daher eine Ausweitung der Unterhaltsvorschußleistungen für unumgänglich.

Die Zahl der alleinerziehenden Mütter und Väter ist auf 1,76 Mio. gestiegen. Fast eine Million davon sind Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren. Den größten Anteil stellen mit steigender Tendenz die geschiedenen und getrenntlebenden Mütter sowie ledige Frauen mit Kindern. Demgegenüber ist die Gesamtzahl der ausfallalleinerziehenden Väter mit minderjährigen Kindern annähernd konstant. Zwar sind alleinstehende Mütter mit minderjährigen Kindern wesentlich öfter erwerbstätig als verheiratete Mütter; sie verfügen jedoch in der Regel über ein geringes Einkommen. Bei der Hälfte der alleinstehenden Mütter liegt das Nettoeinkommen unter 1 400 DM. 11,5 % bestreiten den hauptsächlichen Lebensunterhalt aus Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Besonders ledige, getrenntlebende oder geschiedene Frauen mit minderjährigen Kindern, die keinen Unterhaltsanspruch gegen den Kindsvater realisieren können und auf eigene Erwerbstätigkeit angewiesen sind, trifft der Ausfall der Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz besonders hart. Grundsätzlich hat aber jedes Kind Anspruch auf Unterhalt. Es ist daher sozialpolitisch nicht tragbar, daß das Prinzip der Unterhaltsleistung durch das geltende Gesetz nur lückenhaft verwirklicht wird.

Die Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes zielt daher darauf ab, das Prinzip der Unterhaltsleistungen gleichmäßig zu sichern, in dem der Mindestunterhalt gemäß §§ 1615f und 1615g BGB bis zum 18. Lebensjahr aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird.

Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1****Zu Absatz 1 Nr. 1**

Die Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes regelt, daß alle minderjährigen Kinder bis zum 18. Lebensjahr Anspruch auf Unterhaltsvorschuß oder Ausfalleistung haben. Damit wird sichergestellt, daß insbesondere alleinerziehende Frauen mit minderjährigen Kindern, die keine Unterhaltszahlungen vom Kindsvater erhalten, auch nach drei Jahren über den Mindestunterhalt für das Kind verfügen.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Absatz 1 Nr. 4 des geltenden Unterhaltsvorschußgesetzes hat sich nicht bewährt. In der Praxis hat die Voraussetzung des vollstreckbaren Titels oder der Klageerhebung innerhalb von drei Monaten zu unzumutbaren Verzögerungen bei der Auszahlung der Unterhaltsvorschüsse oder Ausfalleistungen geführt. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 reichen aus, um den Anspruch auf Zahlungen aus der Unterhaltsvorschußkasse zu begründen. Die Koppelung des Erfordernisses eines vollstreckbaren Titels oder der Erhebung der Unterhaltsklage nach dem Unterhaltsvorschußgesetz hat in der Praxis dazu geführt, daß alleinerziehende Frauen über einen langen Zeitraum den Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse nicht realisieren können. Im Fall von nichtehelichen Kindern wird der Unterhaltsanspruch des Kindes in der Regel durch den Pfleger gemäß § 1706 BGB geltend gemacht. Dadurch ist die Rückholbarkeit der Ansprüche bei Zahlungsfähigkeit des Kindsvaters ausreichend gesichert.

Zu Absatz 3

Die Streichung ist erforderlich, um die besonders belasteten alleinerziehenden Frauen mit Kindern nicht unzumutbaren Nachforschungen der durchführenden Behörden auszusetzen. Es ist das legitime Recht jeder Frau, die Auskunft über den Kindsvater oder dessen Aufenthalt zu verweigern. Die Durchführung des Gesetzes erfordert es nicht, in die Intimsphäre und die Beziehungen der antragstellenden alleinerziehenden Frau einzugreifen.

Zu Absatz 5

Die Streichung des Absatzes 5 ergibt sich aus den Streichungen von Nummer 4 und in Absatz 3.

Zu § 3

Die bisher geltende Dauer der Zahlungen nur für 3 Jahre wird aufgehoben und durch Unterhaltsleistungen bis zum 18. Lebensjahr ersetzt. Sofern das minderjährige Kind vor dem 18. Lebensjahr eigene Einkünfte — sei es aus Erwerbstätigkeit oder Ausbildungsvergütung — erzielt, kommen diese Einkünfte in Anrechnung.